

B e r i c h t

des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit
betr. Entwurf des 7. Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-
lutherischen Landeskirche Hannovers

Sulingen, 1. Mai 2013

I.**Auftrag**

Die 24. Landessynode hatte während ihrer XI. Tagung in der 56. Sitzung am 27. November 2012 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den vom Kirchensenat vorgelegten Entwurf des 7. Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Aktenstück Nr. 32 B) auf Antrag des Synodalen Dr. Hasselhorn folgenden Beschluss gefasst:

"Das Aktenstück Nr. 32 B wird dem Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit (federführend), dem Ausschuss für Arbeits- und Dienstrecht sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung und dem Rechtsausschuss zur Beratung überwiesen."

(Beschlusssammlung der XI. Tagung Nr. 3.7)

II.**Beratungsgang**

Bei seinen Beratungen hat der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit nicht nur den Bericht des Kirchensenates (Aktenstück Nr. 32 B) einbezogen, sondern auch den Bericht des Ausschusses "Amtszeitbegrenzung" betr. Wahl und Amtszeitbegrenzung der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen und Amtszeitbegrenzung im Bischofsamt vom 18. März 2010 (Aktenstück Nr. 32 A) sowie die Protokolle des Ausschusses "Amtszeitbegrenzung".

Die Landesynode hatte das Aktenstück Nr. 32 A bereits während ihrer VI. Tagung in der 29. Sitzung am 4. Juni 2010 beraten und zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Ausschuss hat deshalb keine neuen grundsätzlichen Überlegungen zur Amtszeitbegrenzung angestellt, sondern nur geprüft, ob im bisherigen Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens

weitere Gesichtspunkte geltend gemacht wurden, die eine Revision der Entscheidung der Landessynode nahe legen würden.

Der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit hat sich in seiner Sitzung am 25. Januar 2013 erstmals mit dem Aktenstück Nr. 32 B befasst. Er konnte dabei auf die Vorschläge zurückgreifen, die der Rechtsausschuss in seiner Sitzung am 21. Januar 2013 erarbeitet hat. Er hat diese übernommen und teilweise ergänzt. Der Ausschuss für Arbeits- und Dienstrecht sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung hat sich in seiner Sitzung am 11. Februar 2013 ebenfalls mit dem Aktenstück Nr. 32 B befasst und sich den Vorschlägen der beiden anderen beteiligten Ausschüsse angeschlossen. Der Entwurf dieses Aktenstückes Nr. 32 E wurde am 15. April 2013 im Rechtsausschuss zustimmend zur Kenntnis genommen und am 30. April 2013 im Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit abschließend beschlossen.

III.

Verfahren der Bischofswahl

Das Wahlverfahren für das Bischofsamt ist in Artikel 65 Absatz 2 der Kirchenverfassung zz. folgendermaßen geregelt:

"(1) Der Landesbischof wird auf Vorschlag des Kirchensenates von der Landessynode auf Lebenszeit gewählt. Der Vorschlag des Kirchensenates kann bis zu drei Namen enthalten. Gewählt wird ohne Aussprache und in geheimer Abstimmung. Für die Wahl ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Landessynode erforderlich. Wird diese Mehrheit beim ersten Wahlgang nicht erreicht, so kann der Kirchensenate seinen Vorschlag abändern.

(2) Wird im zweiten Wahlgang eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Landessynode nicht erreicht, so treten der Kirchensenate und der Landessynodalausschuss zu einem Kollegium zusammen. Dieses schlägt der Landessynode zwei Namen vor. Im dritten Wahlgang entscheidet die Landessynode mit einfacher Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Landessynode.

(3) Zwischen der Einbringung eines Vorschlages und dem folgenden Wahlgang sowie zwischen den einzelnen Wahlgängen muss ein Zeitraum von mindestens zwölf Stunden liegen."

Der Gesetzgeber hat damit zwei Wege geregelt: Entweder es gibt bereits im Vorfeld der Wahl eine weitgehende Einigung auf einen Kandidaten oder eine Kandidatin. Deshalb ist in den ersten beiden Wahlgängen eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Oder es gibt zwei oder mehrere Kandidaten und Kandidatinnen, dann soll im dritten Wahlgang auch eine Entscheidung fallen. Eine Vielzahl von Wahlgängen, wie sie auf Ebene der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Wahl des Rates oder in anderen Landeskirchen bei der Bischofswahl vorkommen, soll so vermieden werden.

Der Kirchensenat schlägt nun vor, die Bestimmung zu streichen, dass im dritten Wahlgang zwei Kandidaten oder Kandidatinnen vorzuschlagen sind. Er nimmt damit den Beschluss der Landessynode auf, den diese während ihrer VII. Tagung in der 36. Sitzung am 26. November 2010 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Urantrag der Synodalen Dr. Hasselhorn u.a. betr. Wahlverfahren zur Wahl des Landesbischofs (Aktenstück Nr. 80) gefasst hatte. Die Erfahrungen mit der vergangenen Bischofswahl haben gezeigt, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch bei mehreren Kandidaten im Laufe des Wahlverfahrens nur ein Kandidat oder eine Kandidatin übrig bleibt. Das aus Kirchensenat und Landessynodalausschuss gebildete Kollegium, das die Kandidaten und Kandidatinnen für den dritten Wahlgang benennt, müsste dann entweder spontan einen zweiten Kandidaten oder eine zweite Kandidatin benennen oder das Wahlverfahren aussetzen. Beides ist vom Verfassungsgeber nicht gewollt. Der Ausschuss schließt sich deshalb diesem Vorschlag des Kirchensenats an.

Darüber hinaus schlägt der Kirchensenat vor, die Bestimmung, dass zwischen der Einbringung eines Wahlvorschlages und dem darauf folgenden Wahlgang eine Frist von mindestens zwölf Stunden liegen muss, ersatzlos zu streichen. Damit würde die Landessynode in die Lage versetzt, flexibel auf Entwicklungen während einer laufenden Bischofswahl zu reagieren, so die Begründung.

Der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit kann sich – in Übereinstimmung mit dem Rechtsausschuss und dem Ausschuss für Arbeits- und Dienstrecht sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung – diesem Vorschlag nicht anschließen. Der Artikel 65 Absatz 3 der Kirchenverfassung ist Ausdruck des Strebens nach einem größtmöglichen Konsens in den zentralen Fragen, das die hannoversche Kirchengeschichte und Kirchenverfassung durchzieht. Auch wenn mehrere Kandidaten und Kandidatinnen vorhanden sind, soll zwischen den Wahlgängen Gelegenheit gegeben werden, in Würdigung der jeweiligen Wahlergebnisse das Gespräch zwischen den Mitgliedern der Landessynode zu führen, um weiter nach der Herstellung einer größtmöglichen Übereinstimmung zu suchen. Dieses Streben nach Konsens soll allerdings die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der Organe nicht einschränken. Deshalb wird die Bischofswahl auf drei Wahlgänge beschränkt. Eine Verschiebung bis zur nächsten Plenartagung ist weder für verbleibende Kandidaten oder Kandidatinnen zumutbar, noch für die Landeskirche insgesamt wünschenswert. Dieser Fall kann freilich durch die hier vorgeschlagene Neuregelung eintreten, wenn im dritten Wahlgang nur ein Kandidat oder eine Kandidatin zur Verfügung steht und auf ihn oder sie dann nicht die gesetzliche Mehrheit der Stimmen entfällt. Aber auch diese unwahrscheinliche Möglichkeit spricht nach Auffassung des Ausschusses dafür, zwischen den Wahlgängen so viel Zeit zu lassen, dass die Wahlberechtigten die mög-

lichen Konsequenzen ihrer Entscheidung in Ruhe überdenken können. Es ist unangebracht, möglicherweise nach einzelnen Wahlgängen eine Geschäftsordnungsdebatte über die Dauer einer Sitzungsunterbrechung zu führen.

IV.

Amtszeitbegrenzung im Bischofsamt

Die Amtszeit einer künftigen Landesbischöfin oder eines Landesbischofs soll nach übereinstimmendem Vorschlag des Kirchensenates und des Ausschusses "Amtszeitbegrenzung" auf zehn Jahre begrenzt werden mit einer Verlängerungsmöglichkeit bis zum Ruhestand. Für die Verlängerung soll das in Artikel 65 Absatz 2 der Kirchenverfassung beschriebene Kollegium aus Kirchensinat und Landessynodalausschuss zuständig sein, wobei die Landessynode mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder einer Verlängerung widersprechen kann. In diesem Fall ist das Wahlverfahren einzuleiten.

Im Kirchengesetzentwurf des Kirchensenates heißt es: "Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit entscheidet das Kollegium nach Absatz 2 ... ", also die Mitglieder von Kirchensinat und Landessynodalausschuss. Der Ausschuss schließt sich in der Sache diesen Vorschlägen an. Er regt allerdings an, die zeitlichen Fristen klarer zu regeln. Analog zu den Vorschriften für die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen sollte spätestens sechs Monate vor dem Ende der Amtszeit Gewissheit darüber bestehen, ob es zu einer Verlängerung kommt. Die Landessynode kann über einen etwaigen Widerspruch nur während ihrer Plenartagungen entscheiden. Die Mitglieder der Landessynode müssen daher spätestens vier Wochen vor Beginn der letzten Tagung, die mehr als sechs Monate vor Ende der Amtszeit stattfindet, Kenntnis davon haben, wenn Kirchensinat und Landessynodalausschuss eine Verlängerung der Amtszeit beschlossen haben. Der Ausschuss schlägt deshalb vor, den Begriff "rechtzeitig" so zu präzisieren, dass eine Entscheidung über die Verlängerung spätestens vier Wochen vor Beginn der letzten Plenartagung zu fällen ist, in der mindestens sechs Monate vor dem Ende der Amtszeit eine Entscheidung über einen Widerspruch gegen die Verlängerung möglich ist. Abhängig vom genauen Termin des Endes der Amtszeit muss dann die Entscheidung bis zu einem Jahr vorher fallen. Angesichts des Zeitaufwandes für die Kandidatensuche ist diese Frist nicht zu lang.

Gibt es kein rechtzeitiges Votum der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder aus Kirchensinat und Landessynodalausschuss, so ist das Wahlverfahren einzuleiten.

V.**Amtszeitbegrenzung für die Landessuperintendenten
und Landessuperintendentinnen**

Die Landessynode hatte auf Vorschlag des Ausschusses "Amtszeitbegrenzung" beschlossen, künftig nicht nur den Kirchensenat, sondern auch die Mitglieder der Landessynode des Sprengels an der Wahl der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen zu beteiligen. Der Kirchensenat hat sich diesem Vorschlag in seinen abschließenden Beratungen nicht anschließen können, sondern lediglich eine Anhörung der Superintendenten und Superintendentinnen, Kirchenkreistagsvorsitzenden und Mitglieder der Landessynode des Sprengels im Vorfeld der Ernennung vorgesehen. Allerdings wird durch den Bezug auf die Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 2 in Artikel 70 Absatz 5 in der Fassung des Aktenstückes Nr. 32 B deutlich, dass der Gedanke einer echten Beteiligung der Mitglieder der Landessynode an der Entscheidung im Kirchensenat zu einem früheren Zeitpunkt diskutiert worden ist, dort aber verworfen wurde. Erst bei der Entscheidung über eine Amtszeitverlängerung nach zehn Jahren sollen die Mitglieder der Landessynode beteiligt werden. Als Gründe für diese Abweichung vom ursprünglichen Beschluss der Landessynode wurde in der Aussprache die Befürchtung genannt, ein zu großes Wahlgremium könnte die notwendige Vertraulichkeit nicht gewährleisten.

Die Ausschüsse halten an einer Beteiligung der Mitglieder der Landessynode bei der Wahl fest. Das Amt der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen als Regionalbischöfe und Regionalbischöfinnen hat einen doppelten Charakter: Der Inhaber oder die Inhaberin trägt als Teilhaber am bischöflichen Amt Verantwortung für die gesamte Landeskirche. Andererseits steht er oder sie in einer besonderen Verantwortung für den jeweiligen Sprengel. Deshalb hat schon der Ausschuss "Amtszeitbegrenzung" eine Wahl durch ein Gremium des Sprengel, etwa durch eine Versammlung der Kirchenkreistagsvorsitzenden, nicht in Betracht gezogen. Der Doppelcharakter des Amtes wird aber in besonderer Weise auch durch die Mitglieder der Landessynode des Sprengels repräsentiert, die einerseits ihre Wahlkreise vertreten, andererseits aber als Mitglieder der Landessynode Verantwortung für die gesamte Landeskirche tragen.

Um den Bedenken des Kirchensenates Rechnung zu tragen, das Wahlgremium würde zu groß, schlagen die Ausschüsse vor, eine Formulierung aufzugreifen, die bereits im Ausschuss "Amtszeitbegrenzung" diskutiert worden ist: "Der Landessuperintendent wird vom Kirchensenat auf zehn Jahre gewählt. Die Wahl bedarf der Zustimmung des Landesbischofs und der Mehrheit der Mitglieder der Landessynode aus dem betroffenen Sprengel."

Damit wird das eigentliche Wahlgremium nicht vergrößert. Außerdem entfällt die Notwendigkeit, ein Verfahren für den Fall abweichender Beschlüsse zu normieren. Andererseits ist eine beschließende Mitwirkung der Mitglieder der Landessynode sichergestellt.

Für eine Verlängerung der Amtszeit nach zehn Jahren gelten die Ausführungen in Abschnitt IV. über eine Klarstellung der Fristen entsprechend.

In der Folge ist Artikel 105 Absatz 1 Buchstabe k der Kirchenverfassung redaktionell anzupassen. Statt "ernennen" muss dort der Begriff "wählen" verwendet werden.

VI.

Anträge

Der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit stellt folgende Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen:

- 1. Die Landessynode nimmt den Bericht des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit betr. Entwurf des 7. Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Aktenstück Nr. 32 E) zustimmend zur Kenntnis.*
- 2. Die Landessynode tritt in die Lesung des 7. Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der in der Anlage zu diesem Aktenstück vorgelegten Fassung ein.*

Dr. Hasselhorn
Vorsitzender

Anlage

Anlage**7. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers**

Vom

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 1. Juli 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), zuletzt geändert durch das 6. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 13. Dezember 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 327), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 65 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Lebenszeit“ durch die Wörter „zehn Jahre“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden vor dem Wort „zwei“ die Wörter „bis zu“ eingefügt.

c) In Absatz 4 werden in Satz 1 die Wörter „gegenüber der Landessynode“ durch das Wort „ihm gegenüber“ ersetzt.

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit des Landesbischofs entscheidet das Kollegium nach Absatz 2 mit der Mehrheit seiner Mitglieder, ob die Amtszeit bis zum Ruhestand verlängert wird. Der Kirchensenat unterrichtet darüber spätestens vier Wochen vor Beginn der nächsten Tagung die Landessynode. Die Landessynode kann der Verlängerung widersprechen, indem sie spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit des Landesbischofs mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder verlangt, dass ein Wahlverfahren nach den Absätzen 1 bis 3 durchgeführt wird. In diesem Fall leitet der Kirchensenat ein Wahlverfahren ein.“

2. Artikel 70 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Landessuperintendent wird vom Kirchensenat auf zehn Jahre gewählt. Vor der Wahl erörtert der Landesbischof mit den Vorsitzenden der Kirchenkreistage, den Superintendenten und den Mitgliedern der Landessynode aus dem betroffenen Sprengel die mit der Wahl zusammenhängenden Fragen, insbesondere die für das Amt erforderlichen Fähigkeiten und Erfahrungen vor dem Hintergrund der besonderen Situation des Sprengels. Zu dem Erörterungstermin lädt der Kirchensenat ein.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Wahl nach Absatz 1 Satz 1 bedarf der Zustimmung des Landesbischofs und der Mehrheit der Mitglieder der Landessynode aus dem betroffenen Sprengel. Die Mitglieder der Landessynode aus dem betroffenen Sprengel treten zur Entscheidung über die Zustimmung zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen, zu der der Präsident der Landessynode einlädt.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

c) Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Vor Satz 1 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt: „Der Landessuperintendent wird durch den Landesbischof in sein Amt eingeführt.“

bb) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.

d) Nach dem neuen Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit des Landessuperintendenten entscheidet der Kirchensenat, ob die Amtszeit bis zum Ruhestand verlängert wird. Der Kirchensenat unterrichtet darüber den Landesbischof und die Mitglieder der Landessynode aus dem betroffenen Sprengel. Der Landesbischof oder die Mehrheit der Mitglieder der Landessynode aus dem betroffenen Sprengel können einer Verlängerung widersprechen, indem sie spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit des Landessuperintendenten verlangen, dass ein Wahlverfahren nach den Absätzen 1 und 2 durchgeführt wird; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. In diesem Fall leitet der Kirchensenat ein Wahlverfahren ein.“

(6) Mitglieder der Landessynode aus dem betroffenen Sprengel, die dem Kirchensenat angehören, nehmen an Entscheidungen der Mitglieder der Landessynode aus dem betroffenen Sprengel nach den Absätzen 2 und 5 nicht teil und werden bei der Berechnung der Mehrheit der Mitglieder der Landessynode aus dem betroffenen Sprengel nicht berücksichtigt.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7.

3. In Artikel 105 Absatz 1 Buchstabe k wird das Wort „ernennen“ durch das Wort „wählen“ ersetzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die Rechtsstellung der Personen, die nach den bisherigen Bestimmungen ernannt oder gewählt wurden, bleibt unberührt.

Hannover, den

Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers